



039181/EU XXV.GP  
Eingelangt am 24/09/14

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2014  
(OR. en)**

**10771/14  
ADD 1**

**PV/CONS 31  
JAI 501  
COMIX 314**

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3319.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND INNERES**)  
vom 5. und 6. Juni 2014 in Luxemburg

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

B-PUNKTE (Dok. 10290/14 OJ/CONS 31 JAI 366 COMIX 286)

### **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [erste Lesung] ..... 3
3. Sonstiges ..... 3
17. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder [erste Lesung] ..... 3
18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ..... 4
19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung] ..... 4
20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] ..... 4
21. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung] ..... 7
22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung] ..... 8
23. Sonstiges ..... 8

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Zusammenarbeit und Ausbildung im Bereich der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI [erste Lesung]**

- Allgemeine Ausrichtung<sup>1</sup>

10033/14 ENFOPOL 142 CODEC 1323 CSC 109

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf der Europol-Verordnung, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 294 AEUV dienen wird. Der Rat wies außerdem daraufhin, dass im Interesse eines koordinierten Ansatzes für die Datenschutzbestimmungen in den Gesetzgebungsakten zu verschiedenen Agenturen im JI-Bereich (insbesondere Eurojust und Europäische Staatsanwaltschaft) – sofern von Belang und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Agenturen – Kohärenz zwischen Kapitel VII der vorliegenden Verordnung, dem Entwurf der Eurojust-Verordnung und dem Entwurf der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft sowie dem Datenschutzpaket angestrebt werden sollte. Um diese Kohärenz zu gewährleisten, werden weitere technische Beratungen mit den Mitgliedstaaten stattfinden.

### **3. Sonstiges**

- **Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Stand der Prüfung der Richtlinie über Studenten und Forscher durch die Vorbereitungsgruppen des Rates sowie von den bisher bei diesem Vorschlag erzielten Fortschritten.

### **17. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder [erste Lesung]**

- Allgemeine Ausrichtung

10065/14 DROIPEN 76 COPEN 155 CODEC 1331

Der Rat erzielte auf der Grundlage von Dokument 10065/14 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien für Kinder, die die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 294 AEUV (Mitentscheidung) bilden wird.

**18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

- Orientierungsaussprache/Sachstand  
9834/1/14 REV 1 EPPO 24 EUROJUST 97 CATS 69 FIN 361 COPEN 150  
GAF 28

Der Rat begrüßte den überarbeiteten Text zu 19 Artikeln der Verordnung und bestätigte ihn als Grundlage für künftige Beratungen innerhalb der Gruppe, wobei der Text allerdings der weiteren Prüfung bedarf.

Eine große Mehrheit der Minister bestätigte:

- die Übereinstimmung des Ansatzes des Textes mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- das im Text vorgestellte Modell für die Aufsicht über die operative Arbeit als eine Grundlage für weitere Beratungen;
- den im Text beschriebenen Grundsatz der vorrangigen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

**19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung]**

- Orientierungsaussprache  
9486/2/14 REV 2 EUROJUST 90 EPPO 23 CATS 65 COPEN 137 CODEC 1209

Der Rat begrüßte den vom Vorsitz überarbeiteten Text als Grundlage für weitere Beratungen.

**20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]**

- Partielle allgemeine Ausrichtung<sup>1</sup>/Orientierungsaussprache  
10349/14 DATAPROTECT 85 JAI 375 MI 467 DRS 74 DAPIX 73 FREMP 106  
COMIX 292 CODEC 1384  
10139/14 DATAPROTECT 79 JAI 357 MI 450 DRS 71 DAPIX 68 FREMP 101  
COMIX 276 CODEC 1346

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu Artikel 3 Absatz 2 (räumlicher Geltungsbereich), zu den jeweiligen Definitionen von unternehmensinternen Datenschutzvorschriften und "internationalen Organisationen" (Artikel 4 Nummern 17 und 21) und zu Kapitel V, wobei von Folgendem ausgegangen wird:

- Nichts ist vereinbart, solange nicht alles vereinbart ist und künftige Änderungen an Kapitel V, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, sind nicht ausgeschlossen;

- hierdurch wird horizontalen Fragen wie der Rechtsform des Instruments oder Bestimmungen über delegierte Rechtsakte nicht vorgegriffen;
- dies stellt kein Mandat für den gegenwärtigen oder einen künftigen Vorsitz dar, einen informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament über den Text aufzunehmen.

Deutschland, Frankreich, Polen, Österreich und Slowenien gaben die nachstehenden Erklärungen ab.

Es wurde eine Orientierungsaussprache zum Prinzip der zentralen Kontaktstelle ("one-stop-shop mechanism") geführt, im Laufe derer sich viele Mitgliedstaaten äußerten. Der Juristische Dienst des Rates machte den Rat auf das Urteil des EuGH im Fall Google (C-131/12) aufmerksam. Er hob hervor, dass das Google-Urteil impliziere, dass eine betroffene Person im Rahmen der aktuellen Regelung im Falle mehrerer Niederlassungen Rechtsansprüche, einschließlich in Form von Korrekturmaßnahmen, gegenüber der Datenschutzbehörde eines jeden Mitgliedstaats geltend machen könnte, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Niederlassung hat, und nicht nur in dem Mitgliedstaat, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Hauptsitz hat; dies wäre nach dem vorgeschlagenen künftigen Prinzip der zentralen Kontaktstelle nicht mehr möglich. Der Juristische Dienst des Rates wiederholte seine Bedenken hinsichtlich des von der Kommission vorgeschlagenen Prinzips der zentralen Kontaktstelle und teilte mit, dass im Falle mehrerer Niederlassungen künftig ein geringeres Maß an Schutz für betroffene Personen bestehen würde.

Mehrere Mitgliedstaaten betonten die Notwendigkeit, bei dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle auch die Nähe zu berücksichtigen. Einige Mitgliedstaaten wiesen auch darauf hin, dass in diesem Zusammenhang die Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses weiterentwickelt werden müsse. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass sein Vorschlag Unterstützung fand und die Arbeiten unter dem nächsten Vorsitz fortgeführt werden.

### **Erklärungen zu Kapitel V des Vorschlags zur Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Ratsdokuments 10349/14:**

#### **Erklärung Deutschlands**

"Deutschland unterstützt die partielle allgemeine Einigung zu den in Nummer 10 Ziffern i bis iii aufgeführten Bedingungen. In diesem Zusammenhang hebt Deutschland die Bedeutung von Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Safe-Harbour-Regelung, sowie eines neuen Artikels 42a in der von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Form hervor, die bisher noch nicht im Rat erörtert wurden."

### **Erklärung Frankreichs**

"Frankreich unterstützt und begrüßt die partielle allgemeine Einigung zum Kapitel V und dankt dem Vorsitz für dieses Ergebnis. Es sind weitere Beratungen zur Datenübermittlung auf Antrag von Justiz- oder Verwaltungsbehörden von Drittstaaten in Fällen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, notwendig. Daher bedürfen die vom Europäischen Parlament (Artikel 43a) und Deutschland (Artikel 42a) eingereichten Vorschläge hinsichtlich dieser Art der Übermittlung der weiteren Prüfung.

Frankreich unterstützt den pragmatischen Ansatz der Kommission, mit dem die Anwendungsbedingungen der Safe-Harbour-Regelung so schnell wie möglich verbessert werden sollen. Es ist der Ansicht, dass eine Neuverhandlung der Safe-Harbour-Regelung in Betracht gezogen werden sollte, sobald der endgültige Unionsrechtsrahmen zum Datenschutz angenommen ist: es ist in der Tat notwendig, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen europäischen und amerikanischen Unternehmen zu gewährleisten und zu garantieren, dass das Recht der europäischen Bürger auf Privatsphäre und Datenschutz uneingeschränkt gewahrt wird."

### **Erklärung Polens**

- "1. Polen begrüßt die partielle allgemeine Ausrichtung zum Kapitel V. Wir sind fest davon überzeugt, dass neue Regeln zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen alle EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen werden, die Datenschutzrechte europäischer Bürger im digitalen Zeitalter besser zu schützen. Wir begrüßen die Einigung über Kapitel V als einen seit langem erwarteten Fortschritt unserer Beratungen über die Datenschutz-Grundverordnung und wir hoffen, dass dies eine zügige Einigung über die verbleibenden Kapitel dieser Verordnung ermöglichen wird.
2. Allerdings ist Polen der Auffassung, dass die Problematik in Bezug auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h nicht angemessen gelöst wurde. Der derzeitige Wortlaut dieser Bestimmung könnte ein mögliches Schlupfloch für unkontrollierte Datenübermittlungen bieten. Damit werden die in den übrigen Bestimmungen des Kapitels V festgelegten hohen Standards und Garantien für die Datenübermittlung unterhöhlt. Polen möchte den Rat darauf aufmerksam machen, dass die Richtlinie 95/46/EG keine derartige Bestimmung enthält und dass allgemeines Einvernehmen darüber herrscht, dass wir das in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene Maß an Schutz nicht herabsetzen dürfen. Wir sollten ferner bedenken, dass Übermittlungen gemäß Artikel 44 als strikte Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen zur Datenübermittlung zu betrachten sind. Daher wird sich Polen im weiteren Verlauf der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um eine Lösung dieser Problematik und die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Datenschutz bemühen.
3. Polen ist der Ansicht, dass ausschließlich rechtlich verbindliche und durchsetzbare Garantien eine eigenständige Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten unserer Bürger gemäß Artikel 42 bilden können.
4. Schlussendlich unterstützt Polen den von mehreren Delegationen und vom Europäischen Parlament in seinem Bericht über die Datenschutz-Grundverordnung dargelegten Standpunkt, dass die "Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht" in dieser Verordnung angemessen geregelt werden sollte. Diesbezüglich hat der Rat weder den von der deutschen Delegation eingereichten Vorschlag (Dok. 12884/13) noch den vom Europäischen Parlament hinzugefügten Artikel 43a hinreichend berücksichtigt."

## Erklärung Österreichs und Sloweniens

- "1. Österreich und Slowenien sind bereit, die partielle allgemeine Ausrichtung zu den in Nummer 10 Ziffern i bis iii aufgeführten Bedingungen (Dokument 10349/14) zu unterstützen. Der grundlegende Ansatz von Kapitel V wird unter dem Vorbehalt unterstützt, dass wichtige Punkte nicht ausreichend gelöst worden sind und dass daher die Erörterung und Unterbreitung weiterer Verbesserungsvorschläge für Kapitel V und für die mit dessen Vorschriften verbundenen Artikel durch die Mitgliedstaaten nicht auszuschließen sind.
2. In diesem Zusammenhang unterstreicht Österreich die Bedeutung von Verbesserungen und Klarstellungen insbesondere in Bezug auf Artikel 42, um zweifelsfrei zu gewährleisten, dass nur rechtlich verbindliche und durchsetzbare Instrumente als geeignete Garantien im Sinne dieses Artikels gelten können.
3. Des Weiteren weisen Österreich und Slowenien daraufhin, dass ihrer Meinung nach der aktuelle Wortlaut von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h ein hohes Umgehungsrisiko des allgemeinen Ansatzes der rechtlichen Hindernisse und Garantien gemäß Kapitel V darstellt und daher das Ziel dieses Kapitels unterlaufen würde.
4. Abschließend unterstreichen Österreich und Slowenien die Bedeutung des von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Artikels 42a "Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht" (Dok. 12884/13) und der entsprechenden vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen des Artikels 43a, die auf Fachebene ausführlich erörtert werden sollten."

**21. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung]**

– Sachstand

9873/1/14 REV 1 DATAPROTECT 72 JAI 314 DAPIX 65 FREMP 91  
COMIX 265 CODEC 1296

Der Vorsitz unterrichtete kurz über den Stand der Beratungen. Es fand keine Aussprache statt.

**22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung]**

- Allgemeine Ausrichtung<sup>1</sup>  
10284/14 JUSTCIV 134 EJUSTICE 54 CODEC 1366  
+ ADD 1

Der Rat stellte fest, dass das Kompromisspaket zur allgemeinen Ausrichtung (siehe Dok. 10284/14 + ADD 1 + COR 1) von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Die Arbeiten an den verbleibenden Erwägungsgründen und den Anhängen werden auf dieser Grundlage auf Fachebene so bald wie möglich abgeschlossen. Der vereinbarte Kompromisstext wird die Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden.

**23. Sonstiges**

- **Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**  
= **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht [erste Lesung]**

Der Rat nahm den Stand der Arbeiten am Vorschlag zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht zur Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.